

Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Ortsausgang“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 27.09.2018	<p>Der Planentwurf wurde überarbeitet und das Plangebiet im Vergleich zum Vorentwurf erweitert. In den Planunterlagen ist nun auch ein Entwurf für die Anlegung eines Fahrbahnteilers enthalten. Ebenso sollen erstmalig Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt werden. Dazu hat meine untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen:</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 überplant u.a. Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 101. Die Bäume an der Südseite der Hauptstraße, L 821, sind durch den Bebauungsplan Nr. 101 überplant und müssen nicht in die Kompensationsbilanzierung einfließen.</p> <p>An der Nordseite der Straße im Bereich des Firmengrundstückes sind im Bebauungsplan Nr. 101 Bäume als zu erhalten festgesetzt. Es handelt sich dabei um zwei Bäume vor dem Haus mit der Nummer 101 - altes Verwaltungsgebäude - und einen Baum vor dem Betriebsgebäude östlich der Hausnummer 101. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 131 sollen diese Bäume überplant werden. In der Begründung wird als Kompensation für diese Bäume eine Ersatzanpflanzung im Verhältnis 1:2 im Rahmen der Straßenausbauplanung angegeben. In der Planunterlage für den Fahrbahnteiler sind allerdings keine Neuanpflanzungen enthalten und es ist nicht ersichtlich, in welchem Bereich diese Anpflanzungen bei einer Vergrößerung der versiegelten Fläche erfolgen können. Die drei bislang als zu erhalten festgesetzten Bäume sind daher in der Eingriffsbilanzierung zusätzlich mit ihrer Fläche der Kronentraufe nach dem Niedersächsischen Städtetagsmodell zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise zum Planentwurf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume werden aus der Eingriffsbilanz herausgenommen.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wird dahingehend angepasst, dass für die o.g. Erhaltungsgebote aus dem B-Plan 101 die 4 Erhaltungsgebote im B-Plan 131 als Ausgleich angesetzt werden. Damit liegt die Kompensation bei ca. 1 : 1,3. Dieses ist gerechtfertigt, da für die überplanten Bäume keine Neuanpflanzungen anzurechnen sind, sondern bestehende Bäume mit einer höheren Wertigkeit. Diese Vorgehensweise wurde mit Frau Lüers von der Unteren Naturschutzbehörde am 04.10.2018 abgestimmt.</p>



Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Ortsausgang“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Eingriffsbilanzierung ist rechnerisch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der im Planentwurf enthaltene Vermerk benennt die falsche, weil für die vorbereitende Bauleitplanung geltende Rechtsgrundlage, und ist so zu korrigieren, dass erfolgende, für die vorliegende verbindliche Bauleitplanung geltende Fassung erhält: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt."</p> <p>Meine untere Bauaufsichtsbehörde fragt, wann und von wem die Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen sind. Ich rege daher an, eine geeignete Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu treffen (Nutzungen im SO Großparkplatz unzulässig bis zur Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3).</p>	<p>Nach Rücksprache mit Frau Lüers von der Unteren Naturschutzbehörde am 04.10.2018 handelt es sich um einen Rechenfehler. Die Eingriffsbilanzierung wurde überprüft. Demnach ergeben sich im Bestand 3.536 Werteinheiten und in der Planung wie bisher 2.670 Werteinheiten. Somit beträgt das Wertpunktedefizit 866 Wertpunkte.</p> <p>Die Gemeinde hat Kompensationsüberschüsse aus den B-Plänen Nr. 106 und Nr. 109. Aus dem Bebauungsplan Nr. 106 zur Friedhofserweiterung in Augustfehn ergibt sich durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein Kompensationsüberschuss von ca. 5.000 Werteinheiten. Diese sind zwischenzeitlich überwiegend dem B-Plan 124 zugeordnet worden. Der Restüberschuss reicht zur Kompensation des Eingriffs für den B-Plan Nr. 131 nicht mehr aus und sollte daher auch der Kompensation für den B-Plan 124 zugeordnet werden.</p> <p>Daher soll der Eingriff aus diesem B-Plan Nr. 131 auf den Überschuss des B-Planes Nr. 109 „Apen Hauptstraße“ angerechnet werden. Hier ergibt sich durch Rücknahme der zulässigen Versiegelung eine Reduzierung der Versiegelung auf 5.374 m². Die Gemeinde Apen möchte diese Entsiegelung 1:1 als Kompensationsüberschuss für weitere Bauleitplanungen einstellen. Das Wertpunktedefizit aus dem B-Plan 131 von 866 Wertpunkten soll mit dem Überschuss aus dem B-Plan 109 verrechnet werden. Da der Eingriff im B-Plan Nr. 131 auf der Erhöhung der Versiegelungsrate basiert, ist die Kompensation aus dem Überschuss der Planung mit der reduzierten Versiegelungsrate eine sinnvolle Lösung.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Vermerk wird angepasst.</p> <p>Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen erfolgt durch den ansässigen Gewerbebetrieb. Die Planung zum Parkplatz einschließlich der Lärmschutzmaßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit den betroffenen Nachbarn. Der Parkplatz wird erst in Betrieb genommen, wenn die Lärmschutzwand hergestellt ist. Die Umsetzung der Lärmschutzwand ist durch zeichnerische und textliche Festsetzungen ausreichend gesichert, so dass auf weitergehende Maßnahmen verzichtet wird.</p>

Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Ortsausgang“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Die Stellungnahme der Archäologie zu Bodenfunden ist abzuwarten.</p> <p>Eine redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Gemeinde hat die erforderlichen Schritte eingeleitet, um einen Auftrag für die Erarbeitung der Antragsunterlagen zu vergeben. Die Anträge werden rechtzeitig gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Postfach 24 43, 26014 Oldenburg 02.10.2018</p>	<p>das Plangebiet o. g. Bauleitpläne liegt südlich der Landesstraße L 821 „Hauptstraße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanungen sollen die planrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Firmenparkplatzes für den auf der Nordseite der L 821 ansässigen Gewerbebetrieb geschaffen werden. Mit Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes Nr. 131 wird der bestehende Bebauungsplan Nr. 25 teilweise überplant. Das Plangebiet soll mittels einer Zufahrt an die L 821 „Hauptstraße“ angebunden werden.</p> <p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der L 821 direkt betroffen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 11.04.2018 hat, soweit sachlich noch zutreffend, weiterhin Bestand. Folgendes ist weiterhin zu berücksichtigen:</p> <p>1. Die Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros IST wurde der NLStBV - OL mit dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 von der Gemeinde vorgelegt.</p> <p>Die Notwendigkeit der Maßnahmen wird hierin hinreichend dargelegt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der L 821 werden nach Aussage des Verkehrsgutachtens durch die beabsichtigten Umbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Hinweise zur Planaufstellung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Eine Straßenfachplanung wird gegenwärtig durch das Ingenieurbüro Thalen Consult erstellt. Hierzu wurde mir zwischenzeitig ein Vorentwurf des Lageplanes zur Prüfung vorgelegt und es sind erste Abstimmungen und Änderungen erfolgt.</p> <p>Die grundlegende Geometrie des Umbaubereiches ist nach meinem aktuellen Sachstand jedoch noch nicht abschließend ausgearbeitet. Zum einen sollte der Aufstellbereich auf der Nordseite der Querungsstelle vergrößert werden. Zum anderen ist gemäß Kap. 3.2.1 und 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 auf der Nordseite der L 821 zwischen dem Gewerbebetrieb AMF Bruns und der „Schützenstraße“ die Anlage eines Radweges vorgesehen. Augenscheinlich haben die hierzu notwendigen Verkehrsflächen in der vorliegenden Planzeichnung des Bebauungsplan Nr. 131 noch keine Berücksichtigung gefunden.</p> <p>Ich bitte darum, die in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsflächen zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen</p> <p>Die planrechtliche Absicherung der Maßnahmen obliegt der Gemeinde Apen.</p> <p>2. Für die geplanten Maßnahmen im Zuge der L 821 „Hauptstraße“ ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Apen und dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung abzuschließen.</p> <p>Der NLStBV-OL ist hierfür eine detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) zur Überprüfung vorzulegen, die dann anschließend Bestandteil der Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger der L 821 die Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung lag der aktuelle Ausbauplan noch nicht vor. Zwischenzeitlich liegt dieser vor und berücksichtigt auch die Aufstellflächen. Aus Gründen der Dringlichkeit der Realisierung des Parkplatzes wird der Geltungsbereich jedoch in diesem Verfahren nicht angepasst. Die entsprechende planungsrechtliche Absicherung der notwendigen Verkehrsflächen erfolgt daher in einem gesonderten Verfahren durch Neuaufstellung eines Bebauungsplanes in Abstimmung mit der NLStBV. Grundlage ist dann der aktuelle Ausbauplan, der auch den Flächenbedarf der Nebenanlagen auf der Nordseite berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um einen Gehweg und nicht um einen Radweg. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen werden – den Geltungsbereich betreffend - in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren angepasst. Im Süden erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass der Graben mit in die Verkehrsfläche einbezogen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planungsrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Vereinbarung wird rechtzeitig auf der Grundlage einer Fachplanung abgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
3	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Marienstraße 34-36 30171 Hannover 06.09.2018</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Bauleitplanung wird auf eine Gefahrenerforschung verzichtet, da im Umfeld des Plangebietes bereits eine Siedlungsentwicklung erfolgt ist und im Plangebiet bereits ein Baurecht besteht.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>



Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Ortsausgang“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen zur Gefahrenforschung werden ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Bauherrn durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung	<p>Ergebniskarte TB-2018-00167 Maßstab 1 : 3.000 Erstellt am: 06.09.2018 R 421 209 R 420 639 11 5 897 347</p> <p>Legende Antragsfläche Luftbildauswertung</p> <p>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kartografie/Beauftragungsamt Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung für kommerzielle oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Einverständnis des LGLN zulässig. © 2018 LGLN</p>	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz-GMBH	<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@evve-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
5	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück 02.10.2018</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 27.09.2018</p>	<p>Sehr geehrte Frau van Rüschen, in unserem Schreiben vom 19.03.2018 - AP-LW-AWL/18/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 19.03.2018 wird beachtet. In der Stellungnahme wurden Hinweise zum Schutz von Versorgungsleitungen vorgebracht. Die Versorgungsleitung liegt nur in einem Teilbereich im Geltungsbereich, und zwar randlich in der öffentlichen Verkehrsfläche. Der überwiegende Teil der Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs im Randbereich der nördlich angrenzenden Grundstücke Eine Überbauung der Leitung ist nicht vorgesehen. Die Leitung wird nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. Auf die Schutzbestimmungen wird hingewiesen.</p>
		 <p style="font-size: small;">Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2018</p> <p style="font-size: x-small;">Maßstab 1:1000 Druckdatum 12.09.2018 OOWV Hauptverwaltung PlanungsrechtsPlan-Nr. 34582099B Wasser</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>Vodafone Kabel Deutschland, Vahren- walder Str. 236, 30179 Hannover 08.10.2018</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Ka- bel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maß- nahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanla- gen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit ent- sprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbe- stand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 02.10.2018</p>	<p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir empfehlen aus Sicht des Bodenschutzes im Bereich der Parkplätze im Plangebiet auf eine Vollversiegelung zu verzich- ten und beispielsweise wasserdurchlässige Materialien zu ver- wenden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können. Solche Fest- setzungen können in bauleitplanerische Grundlagen übernom- men werden und dem Schutz der Ressource Boden entspre- chend § 1 a BauGB dienen.</p> <p>Bei den externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswir- ken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktions- verbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturie- rung, Wiedervernässung, Entsiegelung).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Festsetzung erfolgt jedoch nicht, auch vor dem Hintergrund, um die Ausfüh- rung des Parkplatzes und der unterirdischen Entwässerungsanlagen flexibel zu halten.</p> <p>Der Ausgleich des versiegelungsbedingten Eingriffs erfolgt durch die Anrechnung eines Wertpunkteüberschusses aus dem B-Plan 109 der Gemeinde Apen. Es wer- den keine Freiflächen für Kompensationsmaßnahme beansprucht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

BP Nr. 131:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 29.08.2018
2. ExxonMobil mit Schreiben vom 28.08.2018 und 29.09.2018
3. Nord-West Oelleitung GmbH mit Schreiben vom 31.08.2018 und 01.10.2018
4. LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord mit Schreiben vom 24.09.2018
5. Ortsbürgerverein Apen, Schreiben vom 02.10.2018
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Schreiben vom 08.10.2018



Gemeinde Apen
Bebauungsplan Nr. 131 „Sondergebiet Ortsausgang“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.